



Verordnung der Gemeinde Ottenhofen über das Halten von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

vom 08.05.2019

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Ottenhofen folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kampfhunde sind Hunde, die gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i.V.m. der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung als Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit definiert sind.
- (2) Große Hunde sind alle Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 2 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde (§1 Abs.1) und große Hunde (§1 Abs. 2) in allen öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunde, nicht aber Kampfhunde, außerhalb des Ortsschildes (Zeichen 310 StVO) freier Auslauf gewährt werden.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 dieser Verordnung sind:

- a) Blindenhunde,
- b) Hunde mit abgeschlossener Ausbildung zur Begleitung von Personen mit Behinderung
- c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Verunreinigung der öffentlichen Straßen

- (1) Für die Verunreinigung einer Straße über das übliche Maß hinaus gilt Art. 16 BayStrWG
- (2) Das Verunreinigen von öffentlichen Straßen und Gehwegen durch Hunde ist zu verhindern.
Die Verunreinigung ist ohne Aufforderung unverzüglich durch den Hundehalter/ die Hundehalterin die Person, die den Hund in Gewahrsam hat zu beseitigen.


§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.
- (2) Das Zuwiderhandeln gegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. Art. 16 BayStrWG kann nach Art. 66 Nr. 1 BayStrWG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Ottenhofen über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 05.06.2002 außer Kraft.
- (2) Sie gilt bis auf weiteres, längstens 20 Jahre.

Oberneudorf, 09.05.2019


Nicole Schley
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ottenhofen

